

Regierungsratsbeschluss

vom 26. April 2022

Nr. 2022/632

Kantonale Denkmalpflege Solothurn: Beitrag aus dem Swisslos-Fonds an die Restaurierung der Hammerschmiede Beinwil, Hammerschmiede 98

1. Erwägungen

Die unter kantonalem Denkmalschutz stehende Hammerschmiede in Beinwil ist wegen ihrer malerischen Lage an der Lüssel eine bekannte Sehenswürdigkeit an der Passwangstrasse. Die Hammerschmiede wurde 1693 als Klosterschmitte erstmals erwähnt. Ein Vertrag zwischen Kanton und Eigentümer von 1989 regelt die öffentliche Zugänglichkeit und sieht bei grösseren Instandstellungsarbeiten die Möglichkeit einer angemessenen Beteiligung des Kantons an die finanziellen Aufwendungen vor. In einer ersten Etappe wurde 2021 das Dach saniert. Nun wird die zweite Etappe mit der Restaurierung der Schmiedeeinrichtung und Erneuerung der Wasserräder ausgeführt. Der Wellenbaum ist in schlechtem Zustand und muss ersetzt werden, die zwei Wasserräder müssen erneuert werden und die Giebelfassade der Schmiede wird neu gestrichen.

Die Kommission der Denkmalpflege und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahmen wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr.	150'000.00
Beitragsberechtigte Kosten	Fr.	150'000.00
Beitrag aus dem Swisslos-Fonds	Fr.	100'000.00

2. Beschluss

2.1 An die Sanierung der Hammerschmiede Beinwil ist ein Beitrag von Fr. 100'000.00 aus dem Swisslos-Fonds zugesprochen. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses.

Gestützt auf § 127 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1).

2.2 Auflagen und Bedingungen:

2.2.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen. Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder Streichung des Beitrages zur Folge haben.

2.2.2 In Absprache mit dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist zu gewährleisten, dass eine Fotodokumentation des Zustandes vor und nach der Ausführung der Arbeiten erstellt wird. Diese ist mit der Abrechnung abzuliefern.

2

- 2.3 Die Beitragszusicherung erfolgt zulasten des Swisslos-Fonds als Ergänzung zum Voranschlag 2022 und 2023. Das Amt für Denkmalpflege und Archäologie wird das Projekt im Sinne der Berichterstattung zusätzlich in der jährlichen Abrechnung aufführen
- 2.4 Diese Beitragszusicherung ist auf 3 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlischt nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.
- 2.5 Es ist in den Werbeunterlagen und allgemein in geeigneter Form publik zu machen, dass es sich um ein Engagement des Swisslos-Fonds des Kantons Solothurn handelt.
- 2.6 Die Abteilung Swisslos-Fonds ist ermächtigt, den Beitrag jeweils auf Antrag des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie zulasten des Kontos Swisslos-Fonds (Auftrag 83590) wie folgt anzuweisen:
- 2.6.1 Fr. 50'000.00 (1. Tranche), nach Erhalt eines Zwischenberichtes und einer Rechnung mit Einzahlungsschein;
- 2.6.2 Fr. 50'000.00 (2. Tranche), nach Erhalt eines Schlussberichtes und der Schlussabrechnung mit Einzahlungsschein.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Abteilung Swisslos-Fonds (3) reg/010242
Amt für Denkmalpflege und Archäologie
Georg Ankli, Passwangstrasse 94, 4229 Beinwil